

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	3

**Satzung über studienleitende Maßnahmen
im Bachelorstudiengang Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 08.02.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 81 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

¹Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.06.2017 werden ab dem zweiten Studiensemester die Studienrichtungen Fotodesign, Industriedesign und Kommunikationsdesign angeboten.

²Besteht in einer Studienrichtung eine höhere Nachfrage, als dies der durch die räumlichen Verhältnisse, die personelle Kapazität oder das didaktische Konzept der Veranstaltung bestimmten Aufnahmekapazität entspricht, kann die Aufnahme von Studierenden nach Maßgabe dieser Satzung durch studienleitende Maßnahmen (§ 4) beschränkt werden. ³Die Verpflichtung der Hochschule, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den bereits immatrikulierten Studierenden einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, bleibt unberührt. ⁴Eine Aufnahme von Studiengangsweslern ist nur dann möglich, wenn die Aufnahmekapazität nicht bereits durch die immatrikulierten Studierenden ausgeschöpft ist.

§ 2 Ziel der studienleitenden Maßnahmen

¹Studienleitende Maßnahmen dienen neben einer qualitativ hochwertigen Lehre dem Ziel, sicherzustellen, dass die Sicherheit der Studierenden bei der Nutzung von Maschinen und Geräten in den Laboren, Studios und Werkstätten der Fakultät für Design gewahrt ist. ²Lehre an der FK12 ist immer eng mit der praktischen Anwendung und damit mit Arbeiten in den Laboren, Studios und Werkstätten vernetzt. ³Die Einführungen in die Werkstatt-/Labor-/Studioarbeiten erfolgen hauptsächlich in den ersten beiden Studiensemestern, die Nutzung dauert das ganze Studium über. ⁴Die betroffenen Lehrveranstaltungen, die betroffenen Werkstätten, Labore und Studios sowie die Inhalte der Einführungen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 3 Zuständigkeit

¹Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung der Aufnahmekapazität erforderlich ist und ein studienleitendes Auswahlverfahren durchgeführt wird, sowie über die Anzahl der verfügbaren Plätze, trifft semesterweise der Fakultätsrat der Fakultät für Design.

²Entsprechendes gilt für die Entscheidung über die Frist, bis zu der von den immatrikulierten Studierenden die Teilnahme an der Veranstaltung beantragt werden kann und in welcher Form dieses zu geschehen hat. ³Die Frist ist öffentlich bekanntzugeben. ⁴Für Studiengangswechselrinnen und Studiengangswechsel gelten die Regelungen über die Form und Frist für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Hochschule München gemäß der Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.08.2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Studienleitende Maßnahmen

(1) Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt.

(2) ¹Zuerst sind die immatrikulierten Studierenden zu berücksichtigen, die bereits einmal ohne Erfolg an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben und die Wiederholung zum nächstmöglichen Termin durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. ²Es folgen die immatrikulierten Studierenden, die die Lehrveranstaltung im Regelsemester des in der Studien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Musterablaufs des Studiums absolvieren. ³In nächster Priorität werden die immatrikulierten Studierenden aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Regelstudienzeit bereits überschritten haben oder diese überschreiten würden, wenn sie auf die im nächstfolgenden Semester stattfindende Lehrveranstaltung verwiesen würden, soweit Ihnen diese Verweisung nicht zumutbar ist. ⁴Die danach verbliebenen Plätze werden an die immatrikulierten Studierenden nach Entscheidung des Fakultätsrats entweder nach der Zahl ihrer bislang erreichten Leistungspunkte oder sogleich nach Los vergeben.

(3) Studiengangswechsel können nur dann in einem höheren als dem ersten Studiensemester des Bachelorstudiengangs Design immatrikuliert werden, wenn für sie nach der Vergabe der Studienplätze gemäß Abs. 2 noch weitere Studienplätze in den beschränkten Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist ein Wechsel in den Bachelorstudiengang Design in das betreffende Studiensemester nicht zulässig. Mit der Bewerbung um einen Studienplatz in einem höheren als dem ersten Studiensemester sind eigene Arbeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur und den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 25.04.2008 in deren jeweils gültiger Fassung vorzulegen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft